

Mithin bestand zwischen den hier vorgestellten Bauernlehen einerseits und den Adelslehen andererseits kein rechtlicher Unterschied. Sowohl der Bauer als auch der Edelmann empfangen ihre Lehen vom selben Herrn, am selben Ort und am selben Tag; sie leisteten mit denselben Worten – und wohl auch denselben Gesten – Mannschaft und übernahmen gegenüber dem Herrn dieselben Lehnspflichten, wie man diese auch anderwärts kennt: seinen *schaden zu warnen und fromen zu werben, die lehen getrewenlichen zu verdienen und davon ze thun, als lehens recht ist*, verschwiegene Lehen anzuzeigen, in Lehnsangelegenheiten nur vor dem Herrn des Lehens Recht zu nehmen sowie die Lehnüter in keiner Weise zu entfremden, aufzuteilen oder anderwärts zu *verherren*. Bei den Burglehen konkretisierten sich die Pflichten naturgemäß zusätzlich in der gegebenenfalls zu leistenden Burghut. Dem bleibt nur noch hinzuzufügen, daß das materielle Substrat der Bauernlehen durchweg aus Liegenschaften bestand, aus Hofreiten, Äckern, Wiesen und Weingärten, teils einzeln, teils zusammengehörig und natürlich in wohl sehr unterschiedlichem, aber kaum einmal näher quantifiziertem Umfang. Güter und Rechte, die in irgendeiner Weise herrschaftlich qualifiziert waren, sind darunter allerdings nicht zu finden. Und zu verdienen waren alle diese Lehen allein durch Treue und spezifische Lehnsdienste, nicht durch Zinszahlungen.

Von diesen Bauernlehen sind die ausdrücklich so genannten Bauernmannlehen zu unterscheiden⁴¹, die in den Quellen gewöhnlich mit dem Zusatz „auf dem Ohrnwald“ näher lokalisiert werden. Im Prachtlebnbuch Graf Albrechts II. von Hohenlohe aus dem Jahr 1490 beanspruchen sie sieben Blätter respektive vierzehn Seiten, ihre Anordnung folgt topographischen Gesichtspunkten. Im einzelnen ist ihre Substanz sehr viel bescheidener als die der zuvor behandelten Bauernlehen; nur ausnahmsweise bestehen sie aus Höfen, stattdessen zumeist aus Äckern, Wiesen und Gärten in Umfängen zwischen einem und fünfzehn Morgen, gelegentlich auch aus Naturaleinkünften und – freilich erst für die frühe Neuzeit nachweisbar – aus dem Schankrecht im Wirtshaus zu Grünbühl⁴². Überdies ist der Kreis der Empfänger bei den Bauernmannlehen insgesamt sehr viel größer als bei den Bauernlehen.

41) HZAN Zimeliensammlung, Lehnbuch Graf Albrechts II., fol. 115r-121v; BECHSTEIN, Beziehungen (wie Anm. 14), geht auf den Unterschied zwischen Bauernlehen und Bauernmannlehen gar nicht ein.

42) HZAN Oe 3 Nr. 17 (1674), GL 15 Bü 18 (1726/27), GL 10 Bü 35 (1806/25) und Bü 37 f. (1809/27). – Einer jüngeren Aufzeichnung zufolge (ebenda GL 15 Bü 34) wurde der Wirt zu Grünbühl bezüglich Handlohn und Umgeld 1525 privile-